

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES RECYCLINGHOFES

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 08.10.2004		28.10.2004	29.10.2004
1. Änderungssatzung vom 11.02.2005	§ 3 Abs. 1 und 2	24.02.2005	25.02.2005
2. Änderungssatzung vom 12.09.2008	§ 3 Abs. 1	25.09.2008	26.09.2008

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt stellt für die Annahme bestimmter Abfall- und Wertstoffe den Recyclinghof zur Verfügung.

Die Annahmestelle wird vom DA-DI Werk, Eigenbetrieb für Energie- und Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg, betrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Abnahme auf dem Recyclinghof besteht nicht.

2. Anlieferberechtigt sind Privatpersonen mit Wohnsitz Weiterstadt. Kühlschränke von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden auch angenommen. Flachglas, Hartkunststoffe, Papier und Kartonagen von örtlichen Gewerbetreibenden werden ebenfalls angenommen; maximale Anlieferung 1,6 cbm je Lieferung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen der Aufsichtspersonen nachzuweisen. Zum Nachweis genügt in der Regel ein amtlicher Ausweis. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

3. Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfall- und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, die im Bereich der Stadt anfallen.

Abfall- und Wertstoffe:

- Auto- und Motorradbatterien
- Autoreifen mit/ohne Felgen
- Bauschutt und Bodenaushub
- Baustellenabfälle
- Elektroschrott
- Fernsehgeräte
- Flachglas/Fensterglas
- Hartkunststoff
- Hohlglas

- unbehandeltes, leicht behandeltes und stark behandeltes (imprägniertes) Holz
 - Korken und unbehandelte Korkfliesen
 - Kühlschränke
 - Leichtverkaufsverpackungen (Gelber Sack)
 - Leuchtstoffröhren
 - Papier und Kartonagen
 - Schmelzeisen (Metallschrott)
 - Trockenbatterien
 - Weißblech
 - wiederverwertbare Alttextilien
4. Anlieferungen und Ablagerungen anderer Abfall- und Wertstoffe auf dem Recyclinghof sind nicht gestattet.

Asbesthaltige Stoffe, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden nicht angenommen.

5. Die vom DA-DI Werk bestellten Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die auf den Recyclinghof kommenden Fahrzeuge und Behältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfall- und Wertstoffe mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Container abgelagert werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Abfallstoffe ablagern wollen.

Die Ablagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich an den ausgewiesenen Containern, bei Engpässen nach Rücksprache mit dem Personal.

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

6. Die Anlieferung von Altholz, Bauschutt, Baustellenabfällen und Schmelzeisen ist auf 1,6 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch:	13.30 bis 16.30 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.30 Uhr 13.30 bis 16.30 Uhr
Samstag:	08.00 bis 13.00 Uhr (nur März bis November) <u>Ausnahme: Ostersonntag</u>

Der Magistrat ist berechtigt, die Öffnungszeiten in Absprache mit dem Betreiber nach Bedarf zu ändern. Geänderte Zeiten sind ortsüblich bekannt zu machen und an dem Recyclinghof auszuhängen.

§ 3 Gebühren für die Benutzung des Recyclinghofes

1. Gebührentabelle BASK (Bauabfallsammelstellenkonzeption):

Fraktion	€ / m ³	€ / 100 l
A. Bauabfall brennbar	35,00	3,50
B. Bauabfall, nicht brennbar, gemischt	75,00	7,50
C. Bauschutt, schwer	35,00	3,50
D. Bauschutt, leicht	35,00	3,50
E. Altholz, unbehandelt, leicht behandelt	10,00	1,00
F. Altholz, stark behandelt	20,00	2,00
G. Eisenschrott	0,00	0,00

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf dem Recyclinghof werden für die Fraktionen A-G im Rahmen der Gültigkeit der BASK-Vereinbarung entsprechend der jeweils gültigen Satzung des ZAW erhoben.

2. Die Annahme folgender Stoffe ist kostenlos:

- Autobatterien
- Elektrogeräte (einschl. Fernsehgeräte und Kühlschränke)
- Hohlglas
- Korken und unbehandelte Korkfliesen
- Leichtverkaufsverpackungen (Gelber Sack)
- Leuchtstoffröhren
- Motorradbatterien
- Trockenbatterien
- Weißblech
- wieder verwertbare Alttextilien

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind grundsätzlich direkt bei der Anlieferung der Abfälle an die Aufsichtsperson zu zahlen. Der Kassenbon dient mit dem Stempel des Recyclinghofes als Entsorgungsnachweis.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659), Anwendung.

§ 7 **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister